

Vorlage für die Neufassung	Fassung vom 14. Februar 2013	Anmerkungen
<b>Geschäftsordnung des Stadtelternrates Leipzig</b>	Geschäftsordnung des Stadtelternrates Leipzig	
<b>Präambel</b> Der Stadtelternrat Leipzig ist eine Institution der Eltern für die Eltern. Seine Tätigkeit soll von Transparenz geprägt sein und unabhängig von jeder parteipolitischen Ausrichtung.		Bisheriger §1 (1): Der Stadtelternrat Leipzig, nachfolgend SER genannt, ist eine Institution der Eltern für die Eltern. Er soll von Transparenz geprägt sein, unabhängig jeder parteipolitischen Ausrichtung oder Prägung.  <i>Die Definition des Stadtelternrates in eine Prambel und nicht in den ersten Paragraphen zu fassen unterstützt die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Zeilen.</i>
Der Stadtelternrat der kreisfreien Stadt Leipzig hat am (Datum der Vollversammlung) die folgende Geschäftsordnung beschlossen. Grundlage dieser Geschäftsordnung sind das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchuLG) und die Elternmitwirkungsverordnung (EMVO).	Der Stadtelternrat der kreisfreien Stadt Leipzig hat am 03. Februar 2014 folgende Geschäftsordnung, nachfolgend GO genannt, beschlossen. Grundlage dieser GO ist die Elternmitwirkungsverordnung (EMVO) sowie das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchuLG).	<i>Da das Schulgesetz das höhere Recht ist, sollte es auch zuerst genannt werden.</i>
<b>§1 Der Stadtelternrat</b>	<b>§1 Der Stadtelternrat</b>	
	(1) Der Stadtelternrat Leipzig, nachfolgend SER genannt, ist eine Institution der Eltern für die Eltern. Er soll von Transparenz geprägt sein, unabhängig jeder parteipolitischen Ausrichtung oder Prägung.	<i>Floss in die Prambel ein.</i>
(1) Die Vorsitzenden der Elternräte aller Schulen im Gebiet der kreisfreien Stadt Leipzig bilden den Stadtelternrat (SER). Jeder Vorsitzende eines Elternrates kann sich im Stadtelternrat durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Elternrates gewählt wird, vertreten lassen.	(2) Die Vorsitzenden der Elternräte aller Schulen im Gebiet der kreisfreien Stadt Leipzig bilden den Stadtelternrat. Jeder Vorsitzende eines Elternrates kann sich im Stadtelternrat durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Elternrates gewählt wird, vertreten lassen. (SchuLG §48f).	
(2) Dem SER Leipzig gehören beratend und meinungsbildend auch die Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft an.	(3) Dem SER Leipzig gehören beratend und meinungsbildend auch die Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft an.	
<b>§2 Vollversammlungen des SER</b>		Bisheriger §11 Vollversammlungen
(1) Der SER tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zur Vollversammlung zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand, der auch zur Vollversammlung einlädt.		(1) Der SER tritt mindestens zweimal jährlich zur Vollversammlung zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand, der auch zur Vollversammlung einlädt.  <i>Die Häufigkeitsangabe wurde der EMVO angepasst. Die bisherige Formulierung gibt die rechtliche Grundlage unpräzise und damit falsch wieder.</i>
(2) Die Vollversammlung entlastet den Vorstand vor Neuwahlen nach erfolgtem Rechenschaftsbericht.		(2) Die Vollversammlung entlastet den Vorstand vor Neuwahlen nach erfolgtem Rechenschaftsbericht.
(3) Die Vollversammlungen sind in der Regel nicht öffentlich, es kann jedoch ein öffentlicher Teil vorangestellt beziehungsweise nachgestellt oder komplette Öffentlichkeit hergestellt werden. Die Themen der Vollversammlung legt der Vorstand fest. Eltern haben das Recht, Themen über den Weg der Arbeitskreise (AK) für die Tagesordnung anzumelden. Über die Zulässigkeit entscheidet der Vorstand.		(3) Die Vollversammlungen sind in der Regel nicht öffentlich, es kann jedoch ein öffentlicher Teil vorangestellt beziehungsweise nachgestellt oder komplette Öffentlichkeit hergestellt werden. Die Themen der Vollversammlung legt der Vorstand fest. Eltern haben das Recht, Themen über den Weg der AK für die Tagesordnung anzumelden. Über die Zulässigkeit entscheidet der Vorstand.
(4) Die Einladungsfrist beträgt 21 Kalendertage. Bei Einberufung kann der Vorsitzende die Vollversammlung mit kürzerer Frist, jedoch nicht unter 7 Kalendertagen einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann direkt auf elektronischem Weg oder über die Schulen erfolgen. Die Einladungsfrist gilt auch dann als eingehalten, wenn der Ort der Vollversammlung später genannt wird.		(4) Die Einladungsfrist beträgt 21 Kalendertage. Bei Einberufung kann der Vorsitzende die Vollversammlung mit kürzerer Frist, jedoch nicht unter 7 Kalendertagen einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann direkt auf elektronischem Weg oder über die Schulen erfolgen. Die Einladungsfrist gilt auch dann als eingehalten, wenn der Ort der Vollversammlung später genannt wird.
(5) Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des SER unter Angabe des Grundes es beantragt.		(5) Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des SER unter Angabe des Grundes es wünscht.
(6) Andere Veranstaltungen, die vom Vorstand oder den AK organisiert werden, sind keine Versammlungen im Sinne der Absätze (1) bis (5).		Bisheriger §12 Veranstaltungen  (1) Andere Veranstaltungen, die vom Vorstand oder den AK organisiert werden, sind keine Versammlungen im Sinne des § 11.
<b>§3 Beschlussfassung in der Vollversammlung</b>		Bisheriger §14 Beschlussfassung in der Vollversammlung
(1) Beschlüsse werden durch die bei der Vollversammlung anwesenden stimmberechtigten Elternvertreter gefasst. Auf Antrag kann Nichtöffentlichkeit hergestellt werden.		(1) Beschlüsse werden durch die bei der Vollversammlung anwesenden Elternvertreter gefasst. Jeder Schule steht eine Stimme zu. Auf Antrag kann Nichtöffentlichkeit hergestellt werden.  <i>Wer stimmberechtigt ist, ergibt sich aus den Rechtsvorschriften und aus §1.</i>
(2) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, sobald ein Stimmberechtigter es beantragt.		(2) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es beantragt.
(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.		(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt erneut zur Abstimmung zu bringen.  <i>Ein Antrag braucht eine Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt es keine Mehrheit, deshalb ist er abgelehnt. Ihn nochmals zur Abstimmung zu stellen, entspricht nicht demokratischen Grundätzen.</i>
(4) Änderungen der Geschäftsordnung oder der Wahlordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit.		(4) Satzungsänderungen (Geschäftsordnung, Wahlordnung) erfordern eine einfache Zweidrittelmehrheit.  <i>Eine Zweidrittelmehrheit ist keine einfache Mehrheit.</i>
<b>§4 Wahlen</b>		Bisheriger §3 Wahlen
(1) Die Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung des SER.		(1) Die Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung des SER.
(2) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Landeselternerat (LER) nach Anhörung des SER. Die Entscheidung und ihre Begründung sind dem Anfechtenden und dem SER schriftlich mitzuteilen.		(2) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der LER nach Anhörung des LER. Die Entscheidung und ihre Begründung sind dem Anfechtenden und dem SER schriftlich mitzuteilen.
(3) Eine Wahl kann nicht nur deshalb angefochten werden, weil sie nach Ablauf der zehnten Unterrichtswochen durchgeführt wurde.		(3) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als zehn Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt wurde.  <i>Diese Formulierung gibt die rechtliche Grundlage unpräzise und damit falsch wieder.</i>
<b>§5 Amtszeit</b>		Bisheriger §4 Amtszeit
(1) Die Amtszeit der Gewählten beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Delegierten des LER richtet sich nach der Wahlperiode des LER.		(1) Die Amtszeit der Gewählten beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Delegierten des LER richtet sich nach der Wahlperiode des LER. Eine Wiederwahl ist zulässig, solange die Gewählten ein nichtvolljähriges Kind an der Schule haben.  <i>Das Sächsische Schulgesetz regelt in §48, Absatz (1) klar, wer kann: Die Vorsitzenden der Elternräte aller Schulen im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt bilden den Kreiselternerat. Jeder Vorsitzende eines Elternrates kann sich im Kreiselternerat durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Elternrates gewählt wird, vertreten lassen. Somit ist allein die Tatsache, ein nichtvolljähriges Kind an der Schule zu haben, keine hinreichende Voraussetzung für die Wahlbarkeit im Stadtelternrat. Dieser Passus widerspricht dem Schulgesetz und ist deshalb zu streichen.</i>
(2) Um eine fließende Aufgabenübernahme des Vorstandes zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, dass das ausscheidende Vorstandsmitglied über einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Datum der Neuwahl noch Mitglied des erweiterten Vorstandes bleiben kann. Die Mitarbeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgt beratend und ohne aktives Stimmrecht. Die Fortführung mit beratender Tätigkeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bedarf der Zustimmung der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Vorschläge dazu erfolgen seitens des neuen Vorstandes im Anschluss an die Wahlhandlung oder auf Antrag.		(2) Um eine fließende Aufgabenübernahme des Vorstandes zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, dass das ausscheidende Vorstandsmitglied über einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Datum der Neuwahl des SER noch Mitglied des SER-Vorstandes bleiben kann. Die Mitarbeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgt beratend und ohne aktives Stimmrecht. Bei Mangel an Bewerbern für eine Delegation in die Ausschüsse des Landeselternerates kann das beratende Mitglied vom SER-Vorstand für das entsprechende Amt delegiert werden. Die Fortführung mit beratender Tätigkeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bedarf der Zustimmung der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Vorschläge dazu erfolgen seitens des neuen Vorstandes im Anschluss an die Wahlhandlung oder auf Antrag.  <i>Mangel an anderen Bewerbern erscheint nicht als ein sinnvolles Auswahlkriterium für die Entsendung in ein Amt.</i>
(3) Gewählte, deren Amtszeit abgelaufen oder deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.		(3) Gewählte, deren Amtszeit abgelaufen oder deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus eigenem Wunsch aus, so kann der Vorstand ein neues Mitglied bis zu einer Neuwahl auf der nächsten SER-Vollversammlung berufen.  <i>Alle Vorstandsmitglieder haben durch die entsprechenden Gremien gewählte Stellvertreter, die übergangsweise das Amt übernehmen können. Die jeweiligen Gremien – und nicht der Vorstand – sind auch für die Neuwahl verantwortlich.</i>
(4) Die Amtszeit eines Gewählten kann vorzeitig beendet werden, wenn: - ein Gewählter auf eigenen Wunsch ausscheidet oder - ein Drittel der Wahlberechtigten des für die Wahne aktives Stimmrecht. Die Fortführung mit beratender Tätigkeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bedarf der Zustimmung der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit.		(4) Die Amtszeit eines Gewählten kann vorzeitigbeendet werden, wenn: - ein Gewählter auf eigenen Wunsch ausscheidet - ein Drittel der Wahlberechtigten des für die Wahne aktives Stimmrecht. Die Fortführung mit beratender Tätigkeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bedarf der Zustimmung der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit.  <i>Die Bestimmung aus §2 (6) wird nicht in die Neufassung übernommen.</i>
<b>§6 Gremien des SER</b>	<b>§2 Gremien des SER</b>	
(1) Der SER wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. In dem Schuljahr, in dem die Neuwahl des LER stattfindet, wählt der SER aus seiner Mitte die Wahlberechtigten Delegierten zur Erfolge des LER.	(1) Der SER wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen, maximal drei stellvertretende Vorsitzende.	
(2) Im SER werden schulbezogene Arbeitskreise (AK) gebildet. Weitere thematische Arbeitsgruppen können zeitweilig eingerichtet werden.	(2) Im SER werden schulbezogene Arbeitskreise, nachfolgend AK genannt, gebildet. Weitere thematische Arbeitsgruppen können zeitweilig eingerichtet werden.	
(3) Die AK wählen aus ihrer Mitte einen AK-Leiter und einen Stellvertreter.	(3) Die AK wählen aus ihrer Mitte einen AK-Leiter und einen Stellvertreter. Die AK wählen in dem Jahr, in dem die Amtszeit des Landeselternerates, nachfolgend LER genannt, abläuft, aus ihrer Mitte je einen Delegierten für den LER.	(Siehe oben.
(4) Der Vorsitzende des SER und die AK-Leiter bilden den Vorstand. Die LER-Delegierten und Arbeitsgruppenleiter sind beratende Mitglieder des Vorstandes und bilden mit diesem den erweiterten Vorstand. Die Stellvertreter üben Stimmrecht aus, wenn der Vorsitzende bzw. der jeweilige AK-Leiter nicht amwesend ist.	(4) Der Vorsitzende des SER, dessen Stellvertreter und die Leiter der Arbeitskreise bilden den Vorstand. Die LER-Delegierten und Arbeitsgruppenleiter sind beratende Mitglieder des Vorstandes.	<i>Klärung des Stimmrechts im Vorstand</i>
(5) Der Vorstand des SER beruft - die Delegierten für die Gremien der Stadt Leipzig, in denen er vertreten ist, - die Delegierten in den Ausschüssen des LER und - einen Kassenwart. Alle Delegierten berufen regelmäßig in den Vorstandssitzungen dem Vorstand über ihre Tätigkeit.	(5) Der Vorstand des SER beruft die Delegierten für die Gremien der Stadt Leipzig, in denen er vertreten ist und einen Kassenwart. Alle Delegierten berichten regelmäßig in den Vorstandssitzungen dem Vorstand über ihre Tätigkeit.	
(6) Jedes Vorstandsmitglied nach Absatz 4 ist durch die Annahme der Wahl verpflichtet, an den Sitzungen des SER-Vorstandes teilzunehmen.	(6) Jedes Vorstandsmitglied nach Absatz 4 ist durch die Annahme der Wahl verpflichtet, an den Sitzungen des SER-Vorstandes teilzunehmen. Desräumt ein Vorstandsmitglied dreimal hintereinander die Vorstands-Sitzungen, so ist davon auszugehen, dass an einer Mitarbeit im SER-Vorstand kein Interesse mehr besteht. In diesem Fall kann der SER-Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit das Vorstandsmitglied abberufen und ein neues Vorstandsmitglied aus der Reihe der beratenden Mitglieder bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl berufen.	<i>Die Vorstandsmitglieder werden durch VV bzw. AK gewählt. Ein AK-Leiter kann insofern nur durch den AK abberufen werden. Zur Neuwahl des Vorsitzenden gibt es eine entsprechende gesetzliche Bestimmung.</i>
	§3 Wahlen ...	Wurde zu §4
	§4 Amtszeit ...	Wurde zu §5
<b>§7 Der Vorsitzende des SER</b>	<b>§5 Der Vorsitzende</b>	
(1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum oder nur für einzelne Themen einer Sitzung übertragen.	(1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum oder nur für einzelne Themen einer Sitzung übertragen.	
(2) Der Vorsitzende vertritt den SER in der Öffentlichkeit, namentlich Presse und andere Medien. Dazu zählen nicht: Schulträger, Bildungsagentur und vergleichbare Behörde. Ferner bleibt die Selbstständigkeit der inhaltlichen Arbeit der AK gemäß §10 unberührt.	(2) Der Vorsitzende vertritt den SER in der Öffentlichkeit.  <i>Präzisierung der Aussagen zur Vermeidung von Differenzen hinsichtlich Kompetenzen. Um die inhaltlich selbstständige Arbeit der AK gewährleisten zu können, ist es nötig, dass die AK auch selbstständig Informationen beim Schulträger der Bildungsagentur und vergleichbaren Behörden einholen können.</i>	
(3) Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.	(3) Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.	
<b>§8 Der Vorstand des SER</b>	<b>§6 Vorstand des SER</b>	
(1) Der Vorstand ist für die Organisation der SER-Vollversammlungen und der Wahlen verantwortlich.	(1) Der Vorstand ist für die Organisation der SER-Vollversammlungen und die Organisation der Wahlen verantwortlich.	
(2) Der Vorstand trifft sich monatlich.	(2) Der Vorstand trifft sich monatlich.	
(3) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind für die materielle und organisatorische Sicherstellung der Arbeit des Vorstandes und der AK zuständig.	(3) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind für die Koordination der Vorstandsarbeit und seiner AK zuständig.	<i>Konkretisierung der Aufgabenstellung zur Vermeidung von Differenzen im Rahmen der Vorstandsarbeit</i>
(4) Der Vorstand ist dem SER jährlich zur Rechenschaft verpflichtet und informiert fortlaufend schriftlich/elektronisch über seine Arbeit.	(4) Der Vorstand ist dem SER jährlich zur Rechenschaft verpflichtet und informiert fortlaufend in geeigneter Form über seine Arbeit.	
<b>§9 Beschlussfassung im Vorstand</b>		<i>Die Geschäftsordnung trifft zur Vermeidung überhaupt keine Aussagen.</i>
(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.		
(2) Einmal gefasste Beschlüsse können im laufenden Schuljahr erst dann wieder zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die diesen Beschlüssen zu Grunde liegenden Umstände geändert haben.		
(3) Zur Realisierung kurzfristig notwendiger, rechtswirksamer, demokratischer Entscheidungen auf Vorstandsebene besteht die Abstimmungsmöglichkeit durch Umlaufbeschluss im Mailverkehr. Umlaufbeschlüsse sind vom Vorsitzenden oder einem zuvor festzulegenden Vertreter einzubringen. Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder des Vorstandes per Mail, in einer im Beschlussvorschlag ausgewiesenen Formel, zustimmen. Die Zustimmungen sind gemeinsam mit dem Beschluss in geeigneter Form zu archivieren.		Bisheriger §15 Umlaufbeschluss  Zur Realisierung kurzfristig notwendiger, rechtswirksamer, demokratischer Entscheidungen auf Vorstandsebene besteht die Abstimmungsmöglichkeit durch Umlaufbeschluss im Mailverkehr. Beschlussvorschlüsse sind vom Vorsitzenden oder eines zuvor festzulegenden Vertreters einzubringen. Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder des Vorstandes per Mail, in einer im Beschlussvorschlag ausgewiesenen Formel, zustimmen. Die Zustimmungen sind gemeinsam mit dem Beschluss in geeigneter Form zu archivieren.
<b>§10 Arbeitskreise des SER</b>	<b>§7 Arbeitskreise des SER</b>	
(1) Die inhaltliche Arbeit des SER wird grundsätzlich über die AK geführt.	(1) Die inhaltliche Arbeit des SER wird grundsätzlich über die AK geführt.	
(2) Die AK arbeiten selbstständig, sie sind für ihren Verantwortungsbereich dem SER regelmäßig rechenschaftspflichtig.	(2) Die AK arbeiten selbstständig, sie sind für ihren Verantwortungsbereich dem SER regelmäßig rechenschaftspflichtig.	
(3) Die AK treffen sich regelmäßig mindestens alle 2 Monate, um sich über ihren Aufgabenbereich auszutauschen.	(3) Die AK treffen sich regelmäßig mindestens alle 2 Monate, um sich über ihren Aufgabenbereich auszutauschen.	
(4) Über Sitzungen der AK sind Protokolle zu fertigen, aus denen die Arbeit der AK hervorgeht.	(4) Über Sitzungen der AK sind Protokolle zu fertigen, aus denen die Arbeit der AK hervorgeht.	
(5) Der Vorsitzende des SER und dessen Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der AK teilzunehmen.	(5) Der Vorsitzende des SER und dessen Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der AK teilzunehmen.	
(6) Wird ein Beschluss des SER gegen die mehrheitliche Meinungsäußerung eines AK gefasst, ist dessen Stellungnahme auf Wunsch dem Beschluss beizufügen.	(6) Wird ein Beschl uss des SER gegen die mehrheitliche Meinungsäußerung eines AK gefasst, ist dessen Stellungnahme auf Wunsch dem Beschluss beizufügen.	
(7) Die AK können externe Berater in den AK berufen.	(7) Die AK können externe Berater in den AK berufen.	
	§8 Delegierte zum LER	<i>Dass die LER-Delegierten beratende Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind, wurde bereits festgelegt. Im übrigen ist deren Tätigkeit vom SER unabhängig und kann damit nicht durch dessen GO reglementiert werden.</i>
	(1) Die Delegierten beraten den Vorstand. (2) Die Delegierten vertreten im LER den SER-Vorstand und die AK. (3) Die Delegierten arbeiten selbständig, sie sind für ihren Verantwortungsbereich dem delegierenden AK und dem SER-Vorstand regelmäßig rechenschaftspflichtig.	
<b>§11 Arbeitsgruppen des SER</b>	<b>§9 Arbeitsgruppen des SER</b>	
(1) Der Vorstand des SER kann für besondere Aufgaben zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen bilden. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem SER angehören. Die Leiter der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand des SER eingesetzt.	(1) Der Vorstand des SER kann für besondere Aufgaben zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen bilden. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem SER angehören. Die Leiter der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand des SER eingesetzt.	
(2) Die Leiter der Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand über die Arbeit und die Ergebnisse.	(2) Die Leiter der Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand über die Arbeit und die Ergebnisse.	
(3) Sofern die Aufgabenstellung der Arbeitsgruppe Beschlüsse erfordert, sind diese dem Vorstand anzutragen.	(3) Sofern die Aufgabenstellung der Arbeitsgruppe Beschlüsse erfordert, sind diese dem Vorstand anzutragen.	
(4) Der Vorsitzende des SER und dessen Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen.	(4) Der Vorsitzende des SER und dessen Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen.	
(5) Wird ein Beschluss des SER gegen die mehrheitliche Meinungsäußerung einer Arbeitsgruppe gefasst, ist deren Stellungnahme auf Wunsch dem Beschluss beizufügen.	(5) Wird ein Beschluss des SER gegen die mehrheitliche Meinungsäußerung einer Arbeitsgruppe gefasst, ist deren Stellungnahme auf Wunsch dem Beschluss beizufügen.	
<b>§12 Finanzen</b>	<b>§10 Finanzen</b>	
(1) Über den Einsatz vorhandener Finanzen entscheidet der Vorstand des SER.	(1) Über den Einsatz vorhandener Finanzen entscheidet der Vorstand des SER.	
(2) Der Vorsitzende oder der Kassenwart des Vorstandes legen dem SER einmal jährlich Rechenschaft ab, über die Verwendung der von der Stadt Leipzig zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.	(2) Der Vorsitzende oder der Kassenwart des Vorstandes legen dem SER einmal jährlich Rechenschaft ab, über die Verwendung der von der Stadt Leipzig zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.	
(3) Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind zum Unterzeichnen aller Rechnungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr berechtigt. Die Unterzeichnenden sind dem Vorstand anzuzeigen.	(3) Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind zum Unterzeichnen aller Rechnungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr berechtigt.	
	§11 Vollversammlung ...	Wurde zu §2
	§12 Veranstaltungen ...	Floss in §2 ein
<b>§13 Erhebung von Daten</b>	<b>§13 Erhebung von Daten</b>	
(1) Der SER erhebt im Rahmen seiner Tätigkeit Daten von Mitgliedern. Diese dienen nur der Nutzung, die unmittelbar mit der Tätigkeit des SER verbunden ist. Der Vorstand verpflichtet sich, die erhobenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden.	(1) Der SER erhebt im Rahmen seiner Tätigkeit Daten von Mitgliedern. Diese dienen nur der Nutzung, die unmittelbar mit der Tätigkeit des SER verbunden ist. Der Vorstand verpflichtet sich, die erhobenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden.	
(2) Die Erhebung von Daten erfolgt unter Hinweis auf die Nutzung der Daten für die Tätigkeit im SER. Es werden folgende Daten erhoben: - Schularzt und Name der Schule, die vertreten wird; - Delegiertenstatus (Elternsprecher in der Schule oder gewählter Delegierter der Schule); - Name, Vorname, gültige E-Mail-Adresse; - freiwillige Angaben: Telefon-Nummer(n) oder Handy-Nummer(n).	(2) Die Erhebung von Daten erfolgt unter Hinweis auf die Nutzung der Daten für die Tätigkeit im SER. Es werden folgende Daten erhoben: - Schularzt und Name der Schule, die vertreten wird; - Delegiertenstatus (Elternsprecher in der Schule oder gewählter Delegierter der Schule) - Name, Vorname, gültige E-Mail-Adresse - freiwillige Angaben: Telefon-Nummer(n) oder Handy-Nummer(n).	
	§14 Beschlussfassung in der Vollversammlung ...	Wurde zu §3
	§15 Umlaufbeschluss ...	Floss in §9 ein
<b>§14 Protokoll</b>	<b>§16 Protokoll</b>	
(1) Über jede Vollversammlung und jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern des SER spätestens nach zwei Wochen zugänglich gemacht werden muss.	(1) Über jede Vollversammlung und jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern des SER spätestens nach zwei Wochen zugänglich gemacht werden muss.	
(2) Die Protokolle sind als Ergebnisprotokoll zu formulieren und müssen vom Vorstand bestätigt werden. Alle Protokolle sind in geeigneter Form zu veröffentlichen, die Homepage des SER sollte bevorzugt werden.	(2) Die Protokolle sollen nicht das gesprochene Wort wiedergeben, sondern das Vollversammlungs- bzw. Sitzungsgeschehen und die Beschlüsse oder Anträge. Alle Protokolle sind in geeigneter Form zu veröffentlichen, die Homepage des SER sollte bevorzugt werden.	
<b>§15 Schlussbestimmungen</b>	<b>§17 Schlussbestimmung</b>	<i>Neufassung unter Ausschluss bereits getroffener Festlegungen, präziser Handlungsanweisung und geänderten Daten.</i>
(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach deren Beschlussfassung in Kraft. Damit tritt die Geschäftsordnung des SER vom 03. Februar 2014 außer Kraft.	(1) Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch Beschluss der Vollversammlung laut § 14 durchgeführt werden. Die Geschäftsordnung tritt am 03. Februar 2014 in Kraft.	
(2) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Vollversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung verfolgte Zweck erreicht wird.	Salvatorische Klausel Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine dem Ziel entsprechende Regelung treten. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Vorschriften.  Damit tritt die Geschäftsordnung des SER vom 26.3.2007 außer Kraft.	